

Erfahrungen eines Pilotstandesamtes

Vortrag bei der Fachtagung des Fachverbandes der bayerischen
Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.
vom 22. – 24.04.2013 in Garmisch-Partenkirchen

1. Einleitung (Vorwort)

2. Pilotierung

2.1 Die Vorbereitung

2.2 Die Testphase

2.2.1 Signaturkarten

2.2.2 Parallelbetrieb

2.2.3 Überführung mit ePR-Transfer 0.27

2.2.3.1 Die einzelnen Stufen des ePR-Transfers

2.2.3.1.1 Registereinträge freigeben

2.2.3.1.1.1 Status „offen“

2.2.3.1.1.2 Fehlerquellen

2.2.3.1.1.3 Status „inkonsistent“

2.2.3.1.2 Registereinträge digital signieren

2.2.3.1.2.1 Das Kartenlesegerät

2.2.3.1.2.2 Die Signaturkarte

2.2.3.1.3 Registereinträge in das ePR übertragen

2.2.3.2 Fazit und Kritik

2.2.4 Nacherfassung von Altregistern

2.2.5 verwaltete Standesämter

2.2.6 Sperrvermerk

2.2.7 Abschlussbericht

2.3 XPersonenstand

2.4 letzte Testphase

2.5 Die Pilotierung

3. Schluss (Fazit)

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte, sehr geehrte Damen und Herren,

1. Einleitung (Vorwort)

als Albrecht Ludwig Berblinger, besser bekannt als der Schneider von Ulm, am 31. Mai 1811 – also vor ca. 200 Jahren – seinen ersten Flugversuch unternahm, wurde er von den Bürgern belächelt und nach dem Absturz unter dem Gejohle der vielen Zuschauer aus den Fluten der Donau gerettet.

Man bezeichnete ihn als Lügner und Betrüger und er verstarb mit 58 Jahren mittellos an Auszehrung¹.

Als das Bayerische Staatsministerium des Innern Mitte 2007 eine „Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister (MachZentPers)“ in Auftrag gab, deren Abschlussbericht am 03.03.2008 auf 455 Seiten vorsah, dass „ab Anfang des Jahres 2010 mit der Pilotierung und dem anschließenden Rollout des zentralen elektronischen Registers in die bayerischen Standesämter begonnen werden [könnte]“ und der weiteren Aussage, dass „Nach dieser Einführungsplanung [...] das zentrale elektronische Personenstandsregister bis Mitte 2011 in allen bayerischen Standesämtern im Produktivbetrieb sein [kann],² gingen wir bayerischen Fachberater frohen Mutes auf die Frühjahrs- und Herbstschulungen und erzählten landauf, landab, dass nun auch bald in Bayern das elektronische Zeitalter beginnen wird. Immerhin sei Bayern ja federführend für die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters.

Wie Ihnen bekannt ist, stand dann aber Mitte des Jahres 2011 die Finanzierung immer noch nicht fest und die Einrichtung und der Betrieb standen schon fast auf der Kippe.

¹ <http://de.wikipedia.org>

² Abschlussbericht an das Bayerische Staatsministerium des Innern für das Projekt Ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister (MachZentPers) von accenture in Zusammenarbeit mit Fraunhofer Institut für offene Kommunikationssysteme vom 03.03.2008, Finale Fassung, S. 443

Man bezeichnete uns Gott sei Dank nicht als Lügner und Betrüger und an Auszehrung sind wir auch noch nicht gestorben (Bier und Weißwurst sei Dank!).

Dennoch habe ich mich im Rückblick auf diese Historie und den schier unendlichen Verfahrensverlauf gefragt, ob ich denn wirklich meinen Mitarbeiterinnen und mir die Mitwirkung an der Pilotierung zumuten möchte.

Wie Sie dem Filmbeitrag aber entnehmen konnten, hatte sich die Pionierarbeit des Schneiders von Ulm gelohnt und heute kann man sich das Leben ohne durch die Lüfte zu fliegen nicht mehr vorstellen.

Ich hoffe, auch unsere Pilotarbeit wird einmal ähnliche Früchte tragen können.

Ich bin zumindest davon überzeugt, dass sich unsere Nachwelt ein Standesamt ohne zentrales (vielleicht sogar einmal bundesweites) elektronisches Personenstandsregister nicht mehr vorstellen werden kann.

2. Pilotierung

Doch was steckt hinter dieser Pilotierung?

2.1 Die Vorbereitung

Zunächst einmal ein wenig Überzeugungsarbeit, viel Geduld und – im Vorfeld – doppelte Zeit für die Testphasen.

Das geringste Problem stellten die eigenen Mitarbeiter dar, die sich der Herausforderung an dem Pilotverfahren teilzunehmen, sofort anschlossen. Auch die hausinterne Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologien schaffte umgehend die technischen Voraussetzungen, damit das Standesamt Kaufbeuren das Fachverfahren AutiSta outsourcen und sich an das zentrale elektronische Personenstandsregister anschließen konnte.

Zugegeben: die Sache mit dem Outsourcing lief ja schon seit Beginn des Jahres 2012 und schaffte überhaupt die Voraussetzung, um als Pilotstandesamt zur Verfügung zu stehen.

2.2 Die Testphase

Doch nun der Reihe nach.

Bereits im Frühherbst 2011 testeten wir – im Auftrag der AKDB - die elektronische Beurkundung der Personenstandsregister in ein virtuelles elektronisches Register.

2.2.1 Signaturkarten

Als erstes mussten hierfür Signaturkarten beschafft werden.

Die Spannung stieg, als wir mit dem Antrag und unseren Personalausweisen zur nächsten Postdienststelle gingen, um uns identifizieren zu lassen. Wenn schon das Lichtbild fast nicht mehr erkennen lässt, wem dieser Ausweis gehört, so war zumindest gefragt, die Unterschrift genauso stilvoll zu setzen, wie sie seinerzeit auf dem Personalausweis vollzogen worden war.

Nachdem diese Hürde gemeistert war und nach fast endlosen drei Wochen die Karten endlich frei geschaltet wurden, konnte mit dem Testbetrieb begonnen werden.

2.2.2 Parallelbetrieb

Hierbei durften wir erstmals ausprobieren, wie es sich im Outsourcing-Betrieb mit der Version AutiSta 9.401 so arbeitet. Wir stellten erfreut fest, dass die Zugriffszeiten auf das Fachverfahren erstaunlich schnell waren und sich vom bisherigen „Home-Betrieb“ mit der Version AutiSta 8.2 nicht unterschieden.

Im Rahmen dieser Testreihe schaufelten wir im Parallelbetrieb Beurkundungsdaten in das virtuelle elektronische Register.

Das heißt, dass wir sowohl unser Übergangsregister in Papier als Original führten und daneben die gleichen Daten nochmals für die Testreihe in das elektronische Register eingaben.

60 Geburten, 90 Sterbefälle, 15 Ehen und eine Lebenspartnerschaft wurden im Zeitraum von zwei Monaten parallel eingegeben. Ein kleiner organisatorischer Kraftakt, der sich jedoch im Hinblick auf die weitere Entwicklung lohnte.

Bei diesen Parallelbeurkundungen in das elektronische Register gab es keine erkennbaren Fehler, was uns natürlich Mut auf mehr machte, um in die nächste Testphase einzusteigen.

2.2.3 Überführung mit ePR-Transfer 0.27

Als nächster Schritt kam die Überführung der Übergangsregister in das elektronische Personenstandsregister mittels des Testmoduls ePR-Transfer 0.27.

Unter der fachkundigen Anleitung der Mitarbeiterin der AKDB, Frau Barbara Wildegger, wurde uns auch der Umgang mit diesem Transfer-Client versiert nahegebracht.

Mit dieser Software, die nicht Bestandteil von AutiSta ist, können die Registereinträge der Übergangsregister in das elektronische Personenstandsregister übertragen werden.

Die Überführung der Übergangsregister war deutlich effektiver als die parallele Beurkundung, da die Personenstandsfälle nicht doppelt eingegeben werden mussten.

Zunächst einmal wurden die auf der Datenbank gespeicherten „Buchdaten“, also das jeweilige Übergangsregister schnell aufbereitet. Wir haben beispielsweise den gesamten Geburtenbuchjahrgang 2009, das sind immerhin 847 Einträge, ohne merkbare Übertragungslücken mit dem ePR-Transfer-Client zunächst testweise aufbereitet.

Sämtliche Einträge hätten wir jetzt freigeben, elektronisch signieren und übertragen können. Da wir uns nur in einer Testphase befanden, begnügten wir uns damit, die ersten 20 Einträge nach und nach zu prüfen, freizugeben, zu signieren und zu übertragen.

Was kann man sich darunter vorstellen?

2.2.3.1 Die einzelnen Stufen des ePR-Transfers

2.2.3.1.1 Registereinträge freigeben

Nach dem Start des ePR-Transfers öffnet sich die Eingangsmaske.

Über den Menüpunkt „Registereinträge freigeben“ wird ein Dialogfeld „Arbeitsbereich“ geöffnet.

In diesem Dialog wurden das Eintragsjahr 2009, Beginn Eintragsnummer 1 und Ende Eintragsnummer 20 eingegeben, sowie das Register, das freigegeben werden soll, also „G“ für Geburtenregister.

Generell empfiehlt es sich, den Arbeitsbereich in überschaubare Einheiten zu untergliedern, also ca. 20 bis 30 Einträge.

Anschließend wird der Button „Anzeigen“ angeklickt und damit wird für die angegebene Auswahl eine Eintragsvalidierung durchgeführt. Hierbei wird schematisch untersucht, ob die xml-Daten der ausgewählten Einträge, welche ja die gesetzliche Grundlage für die Speicherung sind³, formal korrekt sind. Diese Prüfung läuft unsichtbar im Hintergrund.

Dann erscheint die Übersicht der ausgewählten Einträge, beginnend mit der ersten und endend mit der letzten Eintragsnummer.

Neben jeder Nummer wird das Eintragsjahr angezeigt, die Anzahl der Beurkundungen und der jeweilige Status.

Die meisten Eintragsnummern werden in der Spalte „Anzahl der Beurkundungen“ eine „1“ eingetragen haben, da der Eintrag nur aus dem Haupteintrag besteht. Steht hier aber eine höhere Zahl, so ist ersichtlich, dass der Haupteintrag durch Folgebeurkundungen ergänzt worden ist, was dann auch bei der Prüfung eine erhöhte Aufmerksamkeit voraussetzt.

Hierzu werde ich später einiges anmerken.

2.2.3.1.1.1 Status „Offen“

Wichtig ist nun erst einmal, dass die Statusanzeige der Einträge, die man freigeben möchte überall auf „Offen“ gesetzt ist. Dies bedeutet, dass die Eintragsvalidierung erfolgreich verlaufen ist und es ist die Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine Übertragung mittels ePR-Transfer-Client möglich ist.

Stellt das System aber fest, dass die xml-Eintragsdaten vom erwarteten Schema abweichen, so erscheint als Status an Stelle von „Offen“ die Statusanzeige „Inkonsistent“. Was es hiermit auf sich hat, führe ich etwas später aus.

³ § 9 Absatz 3 PStV

Markieren wir nun den ersten Eintrag, also G 1/2009 und öffnen diesen durch einen Doppelklick oder Klick auf den Befehl „Eintrag anzeigen“, so wird dieser Eintrag als pdf-Dokument angezeigt. Dieses Dokument stellt den elektronischen (in AutiSta hinterlegten) Registereintrag dar⁴ und bildet den Bucheintrag 1:1 ab, wenn das Fachverfahren richtig bedient worden ist.

Dies, liebe Kolleginnen und Kollegen gilt es aber zu überprüfen!!

Erst dann, wenn festgestellt wurde, dass der elektronische Registereintrag mit dem Bucheintrag hinsichtlich Urkunds- und Hinweisteil inklusive sämtlicher Folgebeurkundungen identisch ist, kann der Eintrag freigegeben werden.

2.2.3.1.1.2 Fehlerquellen

Welche Fehlerquellen kann es geben?

a) Folgender Fehler ist uns zu Beginn der Personenstandsreform am 01.01.2009 beispielsweise unterlaufen. Wir haben bei der Konfiguration der Standesamtsdaten anstelle der Standesamtsnummer 09762802 die Gemeindegrenznummer 09762000 angegeben. Diese prangert nun im pdf-Dokument an oberster Stelle und dies bei den jeweils ersten Einträgen im Geburten-, Sterbe- und Eheregister bis ca. März 2009.

Wie ist mit diesem Fehler umzugehen?

Problematisch ist, dass der ePR-Transfer-Client im Rahmen der Eintragsvalidierung nicht erkennt, dass hier die falsche Nummer eingegeben ist und den Status als „Offen“ anzeigt.

Somit ist eine Überführung dieses Eintrags in das zentrale elektronische Personenstandsregister möglich und es wird bei dieser Überführung das Register auch wirklich dem richtigen Standesamt zugeordnet. Aber es bleibt im elektronischen Register die falsche Standesamtsnummer stehen und kann nicht so einfach ausgetauscht werden.

⁴ § 9 Abs. 3 PStV

Betrachtet man dies nun personenstandsrechtlich, muss man konstatieren, dass dieser Eintrag falsche Registrierungsdaten hat, denn als Solches ist die Standesamtsnummer zu bezeichnen.

Es stellt sich die spannende Frage: „Wie können diese fehlerhaften Daten des Eintrags berichtigt werden?“

Eine Berichtigung ist eine Fortführung des jeweiligen Registers und erfolgt grundsätzlich durch eine Folgebeurkundung⁵: Doch leider redet auch die Technik ein entscheidendes Wörtchen mit. Die Registrierungsdaten sind Identifizierungsdaten eines Eintrags und können nicht so ohne weiteres in einem Eintrag „ausgetauscht“ werden, wie soeben in der Projektion dargestellt.

Folgt man daher dem, ab November 2013 geltenden § 47 Absatz 4 PStG (neu), so müsste man diesen Eintrag nach der Überführung in das elektronische Register gänzlich „aus dem Verkehr ziehen“, ihn entsprechend kennzeichnen und erneut unter einer neuen Nummer beurkunden. Der „alte“ Eintrag gilt dann als stillgelegt⁶.

Aus rechtlich-technischer Sicht ist das Problem noch nicht abschließend ausdiskutiert. Es empfiehlt sich daher, diesen Eintrag zunächst **nicht** mithilfe des ePR-Transfer-Clients in das elektronische Register zu übertragen, sondern ihn erst einmal zu löschen.

b) Der Status „Offen“ wird auch bei folgender Fehlerquelle angezeigt, weswegen auch hier besondere Vorsicht geboten ist.

Ein Registereintrag des Übergangsregisters ist vorgefertigt worden und der Name des Standesbeamten wurde nur durch einen Stempelabdruck im Register unter oder neben seiner Unterschrift kenntlich gemacht (z.B. weil nicht klar war, welcher Standesbeamte diesen Eintrag unterschreiben wird).

In diesem Fall ist das Übergangsregister zweifelsohne richtig.

Wurde dann dieser Eintrag im Fachverfahren „verfügt“, ohne den Namen und gegebenenfalls die Funktionsbezeichnung des unterzeichnenden Standesbeamten nachzutragen, so kann dieser Eintrag auch mittels ePR-Transfer-Client überführt

⁵ §§ 16 Absatz 1 Nr. 8, 27 Absatz 3 Nr. 6, 32 PStRÄndG

⁶ § 47 Absatz 4 PStRÄndG

werden. Der Name und die Funktionsbezeichnung des Standesbeamten müssen dann aber noch durch eine Folgebeurkundung berichtigt werden.

Auch wenn dies systematisch nicht ganz richtig erscheint, ist diese Lösungsmöglichkeit technisch machbar und auch rechtlich durch unsere oberste Aufsicht abgesegnet.

Wer es lieber anders lösen möchte, der kann den Eintrag löschen und eigenständig nacherfassen.

c) Eine weitere Fehlerquelle liegt darin, dass der Papiereintrag handschriftliche Folgebeurkundungen aufzeigt, die aber noch nicht in das elektronische Register übernommen worden sind.

Hier wurde vergessen, die Folgebeurkundung im Fachverfahren AutiSta zu verfügen.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, den Eintrag zu löschen und nachzuerfassen oder mithilfe des ePR-Transfer-Clients zu überführen und anschließend die fehlende Folgebeurkundung neu einzugeben.

Sollten Sie die zweite Variante wählen und den Eintrag überführen, können Sie wie folgt vorgehen:

Anders als im Bereich der Nacherfassungen lässt sich ein überführtes Übergangsregister nicht wieder „öffnen“, also die Nacherfassung lässt sich über den Web-Info-Client nicht wieder aufnehmen.

Hier bleibt nur die Möglichkeit der Eintragung der Folgebeurkundung im aktuellen Fachverfahren, jedoch nicht unter der Rubrik „Nacherfassung“, sondern als neue Folgebeurkundung, beispielsweise im Bereich „GT“, wobei hierbei dann die „Altdaten“ eingegeben werden können, insbesondere das alte Wirksamkeitsdatum und auch hier der Standesbeamte angegeben werden kann, der seinerzeit den Papiereintrag unterschrieben hatte.

Auch wenn in der Historie der Anzeige dieser Eintrag mit einem aktuellen Datum versehen ist, sind im Inhalt der Folgebeurkundung die richtigen (alten) Daten enthalten.

d) Es kann auch sein, dass ein Hinweis korrigiert worden ist, die Korrektur aber nur im Übergangsregister erfolgte, ohne dies in AutiSta einzutragen.

Wenn beispielsweise gerichtlich festgestellt wurde, dass die Vaterschaft nicht besteht, so war der Hinweis auf die Geburt des Vaters im Übergangsregister zu streichen.

Diese Streichung erfolgte meist nur im Übergangsregister, ohne dies auch in AutiSta einzugeben und zu verfügen.

Auch hier kann der Eintrag zunächst einmal überführt werden und der Hinweis ist dann sofort im elektronischen Register mithilfe von AutiSta zu berichtigen. Im gezeigten Beispiel reicht es dann, wenn der Haken in dem Kästchen „Leer stellen“ gesetzt wird.

e) Spannend war auch der nun angezeigte Fall:

Aus der Anzeige des ePR-Transfer-Clients ist ersichtlich, dass der Eintrag aus vier Beurkundungen besteht.

Bei der pdf-Anzeige wird der Grundeintrag angezeigt und die „Schichten“ lassen ebenfalls erkennen, dass neben dem Haupteintrag drei weitere Einträge bestehen. Auch die erste Folgebeurkundung wird angezeigt, bei der zweiten und dritten Folgebeurkundung taucht nun aber plötzlich ein leeres pdf-Dokument auf und auch im Bereich der „Schichten“ ist kein Eintrag mehr vorhanden.

Was auch immer dahinterstecken mag – hier empfiehlt es sich, einen solchen Fall zu „löschen“ und dann über AutiSta nachzuerfassen, um nicht unliebsamen Überraschungen zu begegnen.

Sie merken: Es lohnt sich wirklich, jede einzelne Seite zu kontrollieren!

Sicher wird der ein oder andere von Ihnen im Verlauf der nächsten Wochen und Monate noch weitere Fehlerquellen entdecken, wenn Sie in Ihrem Amt mit der Überführung beginnen.

Soweit aber alles fehlerfrei ist und eine Freigabe des Eintrags erfolgen kann, ändern Sie den Status von „Offen“ auf „Freigegeben“ und der nächste Eintrag kann überprüft werden. Über die „Aktionen“ auf der rechten Seite des Bildschirms kann der Standesbeamte die Einträge freigeben, die Freigabe aufheben, sie zurückstellen, anzeigen lassen, löschen auswählen oder die Auswahl aufheben.

2.2.3.1.1.3 Status „inkonsistent“

Stößt man nun auf einen Eintrag mit dem Status „Inkonsistent“, so kann dieser Eintrag **nicht** mittels ePR-Transfer in das elektronische Register überführt werden.

Was bedeutet dieses ungewöhnliche Wort „Inkonsistent“?

Laut Duden heißt inkonsistent: „widersprüchlich; in sich nicht konsistent“.

Bezogen auf unser Fachverfahren, bzw. die Überführung der Übergangsregister in das elektronische Personenstandsregister ist hier gemeint, dass eine Widersprüchlichkeit zwischen den Daten festgestellt wurde.

Diese Widersprüchlichkeit entsteht, indem im Grundeintrag irgendeinem Datenfeld innerhalb des Fachverfahrens AutiSta ein Inhalt zugeteilt wurde, der nun nicht mehr eindeutig in das elektronische Register übertragen werden kann.

Warum ein Eintrag mit diesem Status behaftet ist, lässt sich für den Anwender – also uns – nicht erschließen.

Im Grunde ist dies auch egal. Denn sobald ein Eintrag mit dem Status „Inkonsistent“ auftaucht, muss er gelöscht werden und kann nur über die manuelle Nacherfassung in das elektronische Register übernommen werden.

2.2.3.1.2 Registereinträge digital signieren

Nachdem so die guten ins Töpfchen und die schlechten ins Kröpfchen geschaufelt werden, kommt man zum nächsten Schritt, der Signatur.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Signatur der freigegebenen Einträge zu aktivieren.

Entweder klickt man mit der Maus auf das Icon mit Schlüssel und Stift in der oberen Menüleiste oder auf das Symbol in der Bildschirmmitte oder man kann alternativ über den Menüpunkt Aktionen – Signieren, die Signatur aufrufen.

Danach erscheint dann die Liste mit den freigegebenen Einträgen, die über den Dialog am rechten Bildschirmrand, beispielsweise mit dem Befehl „Alle auswählen“ markiert

werden können und dann wird der Button „Signieren“ aufgerufen.

2.2.3.1.2.1 Das Kartenlesegerät

Damit wird der Signiervorgang gestartet und es beginnt der „connect“ mit dem Kartenlesegerät, bzw. das Gerät sollte aktiviert werden.

Das Bearbeitungsfenster der Kartenlesesoftware erscheint und fordert uns auf, das Kartenlesegerät zu suchen. Zuvor sollte die Signaturkarte in das Kartenlesegerät eingeführt werden.

Was bereits im Jahr 2011 für Verwirrung sorgte, schaffte es auch im Jahr 2013 wieder, uns zu verunsichern.

Denn es erschien die Meldung, dass das angeschlossene Kartenlesegerät nicht gefunden wird. Auch mehrmalige Versuche änderten hieran nichts. Die einzige wirkungsvolle Lösung – so schien es – bestand hierin, den USB-Anschluss zu trennen und das Lesegerät wieder einzustecken.

Ein Bedienungsfehler unsererseits!

Bereits im März 2011 wurde im Onlinetraining vom Standesamtsverlag darauf hingewiesen, dass vor dem Start der Signierung im ePR-Transfer-Client, das Fachverfahren AutiSta geschlossen werden muss. Probleme der Mehrfachnutzung von Signaturkarten sollen auf diese Weise vermieden werden.

Somit ist bitte folgendes zu beachten:

Wenn Sie in AutiSta arbeiten und möchten parallel mit dem ePR-Transfer-Client Einträge signieren, muss zunächst die AutiSta-Sitzung beendet werden. Dann wird das Kartenlesegerät vom ePR-Transfer-Client erkannt und Sie können im ePR-Transfer signieren. Wechseln Sie nun wieder auf Ihre Tätigkeit in AutiSta, denken Sie daran, den ePR-Transfer-Client zu schließen, da Sie ansonsten nicht in Ihrem Fachverfahren signieren können.

Wird nun auf den Button „Signaturkarte suchen“ geklickt, wird endlich die gewünschte Verbindung hergestellt und die elektronische Signatur kann beginnen.

Nun aber scheidet sich die Spreu vom Weizen!

2.2.3.1.2.2 Die Signaturkarte

Besitzen Sie eine einfache Signaturkarte, so müssen Sie jeden einzelnen Eintrag abrufen und mittels ihres Zahlencodes signieren. Haben Sie aber eine Massensignaturkarte, so können Sie bis zu 100 Beurkundungen (je nach Karte und Software) durch die einmalige Eingabe Ihrer PIN signieren, was natürlich eine immense Zeitersparnis bedeutet.

Denn es ist ja nicht nur der Haupteintrag elektronisch zu signieren, sondern auch jede Folgebeurkundung, die zu dem jeweiligen Haupteintrag hinzugefügt wurde.

Sie können sich gut vorstellen, dass Sie irgendwann mit der normalen qualifizierten Signaturkarte langsam aber sicher an den Punkt kommen, an dem Sie verzweifeln möchten. Vor allem dann, wenn Sie in den vergangenen Jahren eine größere Anzahl an Übergangsbeurkundungen in Ihrem Amt errichtet haben.

Vor lauter PIN tippen geht nichts weiter. Und wenn Sie sich einmal vertippen, ein zweites Mal und dann das dritte Mal hintereinander die falsche PIN eingegeben haben, ist – je nach Anbieter - die Karte unwiderruflich gesperrt und Sie dürfen eine neue Signaturkarte bestellen.

In der Zwischenzeit sind Sie natürlich auch von Beurkundungstätigkeiten ausgenommen, denn ohne Signaturkarte sind Sie künftig nur noch ein halber Standesbeamter.

Sofern Sie zu den glücklichen Standesämtern gehören, die in den vergangenen vier Jahren nicht allzu viele Übergangsbeurkundungen errichtet haben, reicht es für Sie sicher aus, diese Übertragung der Papiereinträge in das zentrale elektronische Personenstandsregister mit der einfachen Signaturkarte durchzuführen.

Wenn aber allein in einem Jahr mehrere Hundert Papiereinträge errichtet worden sind, ist die Anschaffung einer Massensignaturkarte sicher zu empfehlen.

Man spart sich dann wenigstens für zwei Jahre den Preis einer „Einzelkarte“, da natürlich mit der Massensignaturkarte auch Einzeleinträge signiert werden können.

Noch eine wichtige Anmerkung zum Thema Signatur. Natürlich kann jede Landesbeamtin, bzw. jeder Landesbeamte die Übertragung des Übergangsregisters in das elektronische Register signieren. Dies muss nicht derjenige Landesbeamte machen, der den Papiereintrag errichtet hatte, bzw. dort eine Folgebeurkundung eingefügt hatte!

2.2.3.1.3 Registereinträge in das ePR übertragen

Nun kommt der letzte Schritt: Die Übertragung der Registereinträge in das elektronische Personenstandsregister.

Sämtliche signierte Register werden bei diesem Schritt wieder aufgerufen und – nachdem sie markiert worden sind – mittels Mausklick in das zentrale elektronische Personenstandsregister übertragen.

Dieser letzte Schritt sollte – so die Empfehlung der AKDB – erst nach Dienstschluss erfolgen, da die Übertragung gerade großer Datenmengen die Server übermäßig beansprucht und somit zu einem Datenstau führen könnte.

Sofern Sie sich an meinen anfänglichen Rat halten und die zu überführenden Sequenzen nicht zu groß fassen, ist die Übertragung innerhalb weniger Minuten abgeschlossen.

2.2.3.2 Fazit und Kritik

Wie Sie anhand dieses Vortrags bislang – hoffe ich – erkennen konnten, schafft die Überführung der Papierregister in das elektronische Personenstandsregister mittels des ePR-Transfer-Clients eine zeitliche Erleichterung. Dennoch ist diese Überführung gewissenhaft durchzuführen und birgt auch einige Fehlerquellen, die es zu beachten gilt.

Es stellt sich aber dennoch die Frage, ob man dieses Angebot tatsächlich uneingeschränkt nutzen soll.

Wird das Übergangsregister mit dem ePR-Transfer-Client überführt, so wird eine 1:1 Übertragung hergestellt.

Dies bedeutet, dass der Hinweisteil – wie auch beim Übergangsregister – direkt unter dem Urkundsteil abgebildet wird.

Wenn nun ein beglaubigter Registerausdruck erstellt wird, dann erscheint bei den Übergangsregistern, die mithilfe des Transfer-Clients überführt worden sind, der Hinweisteil **immer** auf dem beglaubigten Registerausdruck.

Nach § 48 Abs. 3 Satz 1 PStV sind die Hinweise bei den beglaubigten Registerausdrucken jedoch nur auf Verlangen aufzunehmen.

Eine beglaubigte Registerabschrift ohne Hinweisteil kann dann allenfalls durch Ausdruck des Registers, abdecken des Hinweistells und kopieren mit Beglaubigungsvermerk erstellt werden. Also wie in Zeiten der Papierregister!

Damit eine gesetzeskonforme Umsetzung erzielt werden kann, wäre hier der Wunsch an den Verfahrenshersteller, diesen Transferclient so zu programmieren, dass auch bei der Überführung der Register der Hinweisteil eigens dargestellt werden kann.

Nachdem AutiSta 8 seinerzeit als Wegbereiter für die elektronische Beurkundung entwickelt und verkauft wurde denke ich, dass die Standesämter als Kunden des Verfahrens eine gesetzeskonforme Umsetzung auch in diesem Bereich verlangen und erwarten können.

2.2.4 Nacherfassung von Altregistern

Alle Einträge, die nicht mithilfe des ePR-Transfer-Clients in das elektronische Register überführt werden können, müssen nacherfasst werden.

Weder die Überführung der Übergangsregister, noch die Nacherfassung der Altregister sind gesetzlich verpflichtend geregelt. Es gibt lediglich eine Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, also unserer obersten Standesamtsaufsicht, diese Nacherfassungen und Überführungen vorzunehmen, wobei seitens des Bundesministeriums des Innern empfohlen wird, von einer Nacherfassung von Personenstandseinträgen, die nicht alle zur heutigen Registerführung notwendigen Daten enthalten, Abstand zu nehmen⁷.

⁷ Schreiben des BMI vom 13. Mai 2011, AZ V II 1 - 133 170/76

Ich möchte Ihnen nur kurz die Erfahrungen mitteilen, die wir als Pilotstandesamt in diesem Zusammenhang gemacht haben:

Wir haben Geburtenbücher aus den Jahren 1964, 1980, 1986 und 1993 nacherfasst und hierbei keine spürbaren Probleme bei der Erfassung der Altdaten gehabt.

Soweit kleinere Unstimmigkeiten im Jahr 2011 auftauchten sind diese Probleme nunmehr behoben.

Bei den zwei als Heiratseintrag fortgeführten Familienbüchern aus den Jahren 1987, die wir nacherfasst hatten, gab es keine wirklichen Probleme.

Lediglich die Hinweise der neuen Ehe der Frau, die nach dem 01.01.2009 im Familienbuch eingetragen worden sind, konnten erst nach Abschluss der Register nachgetragen werden, also nicht im Rahmen der Nacherfassung.

Sie werden im Anschluss an diesen Vortrag noch einmal ausführlich von Frau Maika Kühn mit dem Thema „Nacherfassung“ konfrontiert werden

2.2.5 verwaltete Standesämter

In der Testreihe wurde dann noch das Geburtenbuch eines verwalteten Standesamtes, des Standesamtes Oberbeuren nacherfasst.

Hierbei war lediglich zu beachten, dass dieses Standesamt in den Stammdaten in AutiSta richtig eingegeben ist und beim Aufruf der Geburtenbuchnummer im Vorfeld auf der Suchmaske das richtige Standesamt eingegeben wird, bevor der Vorgang geöffnet wird.

Gestatten Sie mir in dem Zusammenhang noch einen kleinen aktuellen Hinweis.

Im Rahmen von Art. 2 AGPStG ist es den kreisangehörigen Gemeinden erlaubt, die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde oder dem Landkreis zu übertragen.

Näheres hierzu wird Ihnen Herr Andreas Rösel morgen noch in seinem Fachvortrag erläutern.

Sollten Sie dies für die Zukunft beabsichtigen, so klären Sie bitte **vor** der Übertragung der Aufgaben des Standesamts, ob

und wie die Überführung Ihrer Übergangsregister in das elektronische Personenstandsregister erfolgen kann, da ansonsten das übernehmende Standesamt Ihre Übergangsregister manuell nacherfassen muss.

Nun aber wieder zurück zur Testphase.

2.2.6 Sperrvermerk

Als letztes wurde im Rahmen der Testphase noch ein Sperrvermerk nach § 64 PStG im elektronischen Register eingegeben und wieder gelöscht, wobei hier festgestellt wurde, dass auch bei Eingabe eines „Sperrvermerks Zeugenschutz“ nach § 64 Abs. 2 PStG die Angabe einer Befristung vom System verlangt wird, was rechtlich aber nicht zulässig ist, da die Zeugenschutzdienststelle dem Standesamt mitteilt, ab wann eine Sperrung des Eintrags nicht mehr erforderlich ist. Dieses Problem soll mit der Version AutiSta 10.x ab 01.11.2013 dann aber behoben werden, indem dieses Datenfeld nicht mehr als Pflichtfeld auftaucht.

2.2.7 Abschlussbericht

Nachdem am 25.10.2011 mit Erstellung eines Abschlussberichtes an die AKDB diese Testphase für beendet erklärt wurde, begann wieder das große Warten.

2.3 XPersonenstand

Nach den Sommerferien 2012 kam dann ein Anruf von Frau Wildegger (AKDB), ob wir uns vorstellen könnten, dass wir uns zusammen mit dem Standesamt Marktoberdorf als Teststandesamt für die Funktion XPersonenstand zur Verfügung stellen.

Dieses über „Deutschland Online“ entwickelte Modul ermöglicht, die elektronische Versendung von Mitteilungen zu anderen Standesämtern, zu den Meldeämtern und zu anderen öffentlichen Stellen, soweit die Aufnahme der Dienste im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) beantragt und freigeschaltet worden ist.

Derzeit können wir mit Hilfe von XPersonenstand solche Mitteilungen aus dem Geburten-, Ehe-, und Sterberegister elektronisch versenden, die einen Hinweis in den jeweiligen Registern auslösen, sowie Mitteilungen zu den Meldebehörden über Eheschließungen, Geburt eines Kindes und Tod einer Person.

Mit diesem Modul wurden in der Pilotierungsphase sehr gute Erfahrungen gemacht. Denn nun müssen diese Mitteilungen nicht mehr ausgedruckt, unterschrieben und einkuvertiert werden, sondern sie werden elektronisch versandt.

Die Versendung kann erst dann im Druckmenü von AutiSta aufgerufen werden, wenn das jeweilige Register verfügt und signiert wurde, also vom zentralen elektronischen Personenstandsregister angenommen wurde.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass künftig diese Mitteilungen sofort in den Hinweisteil des elektronischen Registers übernommen werden können, sofern das Register bereits elektronisch geführt wird.

Die Nutzung von XPersonenstand setzt voraus, dass der (abgesehen derzeit von München und Nürnberg) bayernweit für AutiSta zuständige IT-Dienstleister, also die AKDB, die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung schafft.

Dies muss heuer noch geschehen, denn ab 01.01.2014 muss die

- Datenübermittlung zwischen den Standesämtern
- Datenübermittlung an die Verzeichnisse des Standesamts I in Berlin und die
- Datenübermittlung von Standesämtern an das Zentrale Testamentsregister

von sämtlichen Standesämtern verpflichtend genutzt werden.

In der, am 19.04.2013 versandten Kundeninformation wurde von der AKDB darauf hingewiesen, dass „in Kürze alle Standesämter im Rahmen einer Kundeninformation über den weiteren Ablauf zur Einführung des elektronischen Nachrichtenverkehrs informiert werden.“⁸

⁸ Outsourcing-Kundeninfo: Update AutiSta 9.612 vom 19.04.2013: „...**Änderungen zum elektronischen Nachrichtenverkehr nach XPersonenstand**“

Dieses Modul wird die Arbeit im Standesamt künftig einmal in vielfacher Hinsicht erleichtern können, insbesondere dann, wenn neben dem elektronischen Versenden von Hinweisen auch die Versendung von Mitteilungen möglich wird, die dann eine Folgebeurkundung im jeweiligen Register auslösen können. Doch dies dürfte nach derzeitigem Stand noch Vision sein.

2.4 Die letzte Testphase

Bei der Herbsttagung 2012 des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten in Bad Salzschlirf, erklärte der eingeladene Vertreter der AKDB, Herr Meyer, dass nun mit der eigentlichen Pilotierungsphase begonnen werden könne.

Vorgeschaltet wäre aber hier nochmals eine kurze Testphase, in welcher die Standesämter Markt Arnstorf, Kelheim und – wie bereits ein Jahr zuvor – Kaufbeuren, Register parallel eingeben, wobei diesmal die elektronische Beurkundung nicht in irgendein elektronisches Register erfolgte, sondern in die Integrationsumgebung des zentralen elektronischen Registers. Dies bedeutete, dass seitens der AKDB bereits das zentrale elektronische Register bereitstand.

Es gab hierbei zeitliche und technische Abstimmungsprobleme, so dass vom Standesamt Kaufbeuren nur wenige Testreihen durchlaufen werden konnten.

2.5 Die Pilotierung

Dennoch reichten die Testergebnisse – vor allem der beiden anderen Standesämter – der AKDB aus, den Pilotbetrieb am 11.12.2012 bei uns in Kaufbeuren anlaufen zu lassen.

An diesem Tag wurde unser Standesamt geschlossen und im Lauf des Vormittags erreichte uns der Anruf, dass nun sämtliche Arbeitsplätze für den elektronischen Betrieb angeschlossen wären.

Die Benutzerverwaltung wurde noch durchgesprochen und die einzelnen Funktionen erklärt und dann ging es wirklich los.

Mit Spannung wurde der erste Personenstandsfall (eine Geburt) in das elektronische Personenstandsregister hineinverfügt und mit einem kleinen Jubel das grüne Häkchen auf dem Bildschirm begrüßt, das uns die Übernahme dieses Eintrags in das elektronische Register ankündigte.

Nachdem die elektronische Signatur bereits mehrfach getestet worden war, stellte diese Pilotierung dann auch keine wirkliche Herausforderung mehr für unser Personal dar, sondern eher ein kleines Gefühl der Zufriedenheit.

Leider währte dieses Glücksgefühl nicht allzu lange.

Denn schon im Januar tauchten die ersten größeren technischen Probleme auf, die dazu führten, dass wir etliche Stunden keine Verbindung zum Fachverfahren hatten und deswegen den Arbeitsbetrieb im Standesamt einstellen mussten. Nicht einmal ein Kirchenaustritt konnte bearbeitet werden.

Dies allerdings lag nicht am Server der AKDB, sondern am Behördennetz, das uns als Zugang dient.

Als dann im Februar das Fachverfahren für 1 ½ Tage ausfiel (der Grund hierfür wurde im Schreiben der AKDB vom 25.02.2013 mitgeteilt⁹), machten sich dann doch bei mir und in meinem Team die ersten deutlichen Zweifel breit, ob man denn nicht wieder auf das alte Verfahren zurückkehren und aus der Pilotierung aussteigen könne.

Aber wenn man einmal im Flieger sitzt, dann kann man nicht mehr aussteigen, sondern muss warten, bis er wieder auf der Erde aufsetzt. Und: oben geblieben ist noch keiner!

Also: Augen zu und durch. Auch wenn es manchmal nervt.

Noch schlimmer kam es dann im März dieses Jahres, als uns das System mit Fehlermeldungen bombardierte - einige dieser Meldungen habe ich Ihnen im Vorspann gezeigt - und nicht klar

⁹ „Am Freitag 18.01.2013 haben wir - wie angekündigt - die Passwort-Vergabe für AutiSta auf die neuen Richtlinien umgestellt...Im weiteren Verlauf kam es in kurzer Zeit zu über 13.500 Zugriffsversuchen mit alten oder nicht den neuen Richtlinien entsprechenden Passwörtern. Auf diese, im Vorfeld nicht erwartete hohe Anzahl an unzulässigen Zugriffen mit den gleichzeitigen Versuchen, das Passwort zu ändern, war das System nicht vorbereitet. Im weiteren Verlauf kam es bis in den Nachmittag des Dienstages hinein zu einer Verschlechterung der Performance.“

war, ob denn die Verfügungen tatsächlich auch im elektronischen Register landen, auch wenn es vom Verfahren so angezeigt wurde.

Aber zu diesem Zeitpunkt betraf dieses Thema nicht mehr nur uns. Denn bereits die Hälfte der bayerischen Standesämter waren schon mit im Luftschiiff und konnten nun die Erfahrungen mit uns teilen.

Und heute, wenn ich diesen Vortrag vor Ihnen halte, dann werden bereits ca. 200.000 Beurkundungen im zentralen elektronischen Personenstandsregister enthalten sein und noch 452 bayerische Standesämter ihre Beurkundungen auf Papier durchführen und gespannt warten, wann auch sie endlich an der großen Reform teilhaben dürfen, um ihre Bücher auch im elektronischen Register abzulegen.

3. Schluss (Fazit)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn die bisherigen Erfahrungen mit dem Fachverfahren AntiSta und dem zentralen elektronischen Personenstandsregister noch einige, weniger werdende Probleme und kleinere Hürden aufzeigen, so ist dennoch klar, dass die elektronische Führung unserer Personenstandsregister den richtigen Schritt in die Zukunft darstellt.

Und das Schöne: Wir in Bayern sind jetzt endlich auch dabei!

Wie sagte Neil Armstrong: „Das ist ein kleiner Schritt für den Menschen... ein... riesiger Sprung für die Menschheit.“¹⁰

In diesem Sinne wagen auch wir alle diesen kleinen Schritt, damit künftig einmal auch die Daten das Laufen lernen können.

¹⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Neil_Armstrong